

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter [www.torgelow.de](http://www.torgelow.de) am 16.10.2017 (Link: Bekanntmachungen)

## **Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Verbesserung der Straße „Holländerei 2. Bauabschnitt“ vom 28.09.2017**

(Straßenbaubeitragssatzung Straße „Holländerei 2. Bauabschnitt“)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und §§ 1, 2, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 28.09.2017 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Verbesserung der Straße „Holländerei 2. Bauabschnitt“ vom 28.09.2017 erlassen.

### **§ 1**

#### **Örtlicher Geltungsbereich/Abrechnungsgebiet**

Die Stadt Torgelow verbessert in der Gemarkung Torgelow-Holländerei abschnittsweise die Fahrbahn (einschließlich deren Entwässerung). Der Abschnitt erstreckt sich von der abbiegenden Kreisstraße VG 76 in Richtung Hundsbeutel bis zur Einmündung Hundsbeutel, siehe Lageplan in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Erweiterung der Satzungshoheit**

Die Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 22.02.2017 bezieht sich auch auf das gemeindegebietsfremde Grundstück: Flur 4, Flurstück 3/4 in der Gemarkung Jädkemühl-Forst auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 28.09.2017

gez. Gottschalk  
Bürgermeister

### Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.